



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eltville am Rhein

Bebauungsplan Nr. 99 "Villa Elvers/Villa Marix", Eltville - Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 99 "Villa Elvers/Villa Marix" ist erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Anwesen „Im Marixgarten 9, 11, 13 und 23“,
 - im Osten durch das Anwesen Matheus-Müller Platz 4 bis 14 ("Residenz Rheingauer Tor"),
 - im Süden durch die Erbacher Straße,
 - im Westen durch die Anwesen „Im Marixgarten 1, 3 und 5“
- und umfasst somit die Flurstücke 1/35, 1/122, 1/123 und 1/66 der Flur 35 der Gemarkung Eltville.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit zugehöriger Begründung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

20. März bis 20. April 2020

im Rathaus (Foyer), Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, während der Dienststunden montags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist zusätzlich im Internet eingestellt unter der Adresse

<https://www.eltville.de>

in der Rubrik Bürgerservice/Bauen-Wohnen/Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen und Satzungen.

Stellungnahmen zu dem Planentwurf können von jedermann während der oben genannten Auslegungsfrist beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den oben genannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die UVP oder nach Landesrecht unterliegen, durch die Bebauungsplanung nicht vorbereitet oder begründet wird und dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

gung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Information verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eltville am Rhein, 3. März 2020

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister